Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2530

21. 06. 88

Sachgebiet 61

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hüser, Sellin, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 — Drucksachen 11/2157, 11/2226, 11/2299, 11/2529 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag hält angesichts der steigenden Defizite in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden und angesichts der bestehenden großen wirtschaftlichen Probleme der Massenarbeitslosigkeit, der zunehmenden Verarmung weiter Bevölkerungskreise und der ständig fortschreitenden Umweltzerstörung Maßnahmen, die zu gravierenden Steuereinnahmeausfällen führen, für unverantwortbar. Er ist der Auffassung, daß aus diesen Gründen auf die Steuerreform 1990 verzichtet werden sollte.

2. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Die Steuerreform 1990 ist bereits gescheitert, bevor sie Gesetzeskraft erlangt. Anspruch und Wirklichkeit klaffen allzu sehr auseinander. Die Bundesregierung wird ihr Versprechen nicht wahrmachen können, die Steuerzahler erheblich zu entlasten; das angekündigte Mehr an Steuergerechtigkeit, -vereinfachung und -ehrlichkeit wird nicht verwirklicht werden; die erhofften positiven Wirkungen auf Nachfrage, Investitionen, Wohlstand und Beschäftigung werden nicht eintreten. Der Finanzierungsteil der Steuerreform steht auf denkbar wackeligen Grundlagen. Darüber hinaus kassiert die Bundesregierung weitaus mehr wieder ab, als sie zur Steuersenkung beiträgt: Gesundheitsreform und Rentenreform bringen der Bevölkerung zusätzliche Belastungen; die Benzin-, Heizöl-, Tabak-, Kraftfahrzeug- und Versicherungssteuern werden erhöht; dadurch wird auch mehr Mehrwertsteuer fällig; die Arbeitslosenunterstützung wird gekürzt; die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung steigen.

   Die Bundesregierung hat an ihren ursprünglichen Plänen eine Vielzahl von Änderungen, Abstrichen und Nachkalkulationen vornehmen müssen. Fast wöchentlich mußten Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien bzw. mit den Bundesländern stattfinden. Der Bundesrat übermittelte rund 70 Änderungswünsche. Im Finanzausschuß brachte die Koalition Anfang Juni

noch weit mehr als 100 Änderungsanträge als Tischvorlage ein. Die Netto-Entlastungswirkung der Steuerreform mußte um 2,5 Mrd. DM – das sind knapp 11 % – zurückgenommen werden.

Dies alles beweist, daß der Gesetzentwurf überstürzt erarbeitet wurde. Um so unzumutbarer war es, daß die Bundesregierung das Steuerreformgesetz unter Zeitdruck durchgezogen hat und den Parlamentariern und Fraktionen noch nicht einmal Gelegenheit gegeben worden ist, die Vielzahl der Änderungsanträge zu sichten und zu bearbeiten.

Nicht ohne Grund stand und steht daher die geplante Steuerreform wie selten ein Gesetzentwurf unter breiter und massiver Kritik von Wirtschaft und Wissenschaft, Gewerkschaften und Kirchen, Verbänden und Medien, Opposition und Bundesrat. Auch die vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführten Anhörungen offenbarten eine Vielzahl von Ungereimtheiten, eine deutliche Skepsis gegenüber den erwarteten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, erhebliche Kritik an den Belastungen für die Arbeitnehmer und die Kommunen, einen Mehrbedarf an 5 000 Finanzbeamten sowie offene verfassungsrechtliche Bedenken.

Trotz aufwendiger und teurer Werbe- und Informationsmaßnahmen lehnt die Mehrheit der Bevölkerung die Steuerreform immer noch ab; sie erwartet eher Einbußen als Entlastungen.

Drei Punkte bilden den Kern der Kritik am Steuerreformgesetz:

— der wirtschaftspolitische Ansatz und die Beschäftigungswirkung,

— die Umverteilung durch die Steuerentlastung und ihre Auswirkungen,

— die Finanzierungs- und Steuererhöhungspläne.

Wirtschaftspolitische Steuerung

Die Steuerreform gibt keine Impulse für mehr Umweltverträglichkeit des Wirtschaftens und für mehr Solidarität mit den Arbeitslosen und den wirtschaftlich Schwachen. Es werden aber nicht nur die Chancen für eine ökologische Umsteuerung vertan, sondern im Gegenteil sogar bestehende Vergünstigungen für Umweltschutzinvestitionen, Energieeinsparung und regenerative Energien gestrichen. Die Anhebung der Kilometerpauschale wird den Drang zum Auto fördern, sie ist umwelt- und energiepolitisch verfehlt.

Die erhoffte Beschäftigungswirkung durch Investitions- und Nachfragesteigerung ist überaus fraglich. Es ist nicht zu erwarten, daß Unternehmer und Spitzenverdiener gerade jene Milliarden, die ihnen aus der Steuersenkung zufließen, arbeitsplatzschaffend investieren, da doch in den vergangenen Jahren trotz Rekordgewinnen, Exportboom, niedriger Zinsen, weitgehender Preisstabilität – kurzum: optimaler unternehmerischer Rahmenbedingungen – die Investitionsquote gesunken ist und die liquiden Mittel statt dessen im Ausland oder bei der Bank angelegt wurden.

Auch die erhoffte Wirtschaftsbelebung durch Nachfragesteigerung wird nicht eintreten: Wer z. B. 150 000 DM verdient und 15 000 DM Steuern weniger zahlt, wird einen erheblichen Teil davon nicht konsumieren, sondern zinsbringend anlegen. Die öffentlichen Kassen dagegen geben alle Einnahmen gleich wieder aus – der Verzicht auf Steuereinnahmen verringert somit in vollem Umfang öffentliche Aufträge und Leistungen. Daher ist sogar mit einem Nachfrageausfall zu rechnen, der auf 4 bis 5 Mrd. DM geschätzt wird.

Angesichts von Arbeitslosigkeit und Umweltzerstörung ist es unvertretbar, auf ein finanzielles Steuerungsvolumen dieses Umfangs zu verzichten. Wirtschaftswissenschaftliche Modellrechnungen haben gezeigt, daß die Steuersenkung nur dann beschäftigungswirksam wird, wenn der Staat seine Ausgaben nicht kürzt, sondern anderweitig finanziert, daß jedoch eine alternative Verwendung der Mittel für öffentliche Infrastrukturinvestitionen eine fast dreimal so hohe Beschäftigungswirkung hat. Mit einem öffentlichen Umbauprogramm von 37 Mrd. DM könnten fast 600 000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Umverteilungswirkung

Das Prinzip der Steuerreform ist: je mehr einer verdient, desto höher soll seine Steuerersparnis sein. Allein Spitzenverdiener profitieren von allen vier Tarifänderungen. Teilt man die Steuerpflichtigen in fünf gleich große Gruppen, so wird eine ungerechte Verteilung der Steuergeschenke deutlich. Auf das unterste Fünftel der Einkommensbezieher/innen entfallen nur 300 Mio. DM Entlastung (weniger als 1 % des Gesamtvolumens), auf das oberste Fünftel dagegen 19 Mrd. DM (56 % bzw. 4 300 DM pro Kopf und Jahr). Alle Personen mit einem Einkommen bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes erhalten zusammen nur 2,7 Mrd. DM, das sind lediglich 8 % der gesamten Entlastung bzw. 600 DM pro Kopf.

Die Steuerentlastung 1990 steigt aber nicht nur parallel zum Einkommen, sondern überdimensional. Vergleicht man z. B. die Begünstigung bei 30 000 DM Jahreseinkommen mit derjenigen bei 60 000 DM und bei 120 000 DM, so zeigt sich, daß – weitgehend unabhängig von Familienstand und Kinderzahl – der Vorteil aus der Steuerreform sich bei Verdoppelung des Einkommens gleichfalls verdoppelt, bei einer Vervierfachung jedoch auf das Acht- bis Zehnfache steigt. Die höchste prozentuale Minderung der Steuerschuld erfolgt bei Alleinstehenden mit 70 000 DM Jahreseinkommen bzw. bei Verheirateten mit 140 000 DM.

Die behauptete Kinderfreundlichkeit der Reform trifft nicht zu. Verheiratet zu sein „lohnt" aufgrund des Ehegattensplittings steuerlich immer noch viel mehr als Kinder zu haben. Die Steuertabellen beweisen: Die Hauptentlastung liegt bei gutverdienenden Ledigen und bei den oberen 20 % kinderloser Ehepaare. Und: nur die Hälfte der Gesamtentlastung geht an Personen/Familien mit Kind. Die Anhebung der Kinderfreibe-

träge anstelle einer Erhöhung des Kindergeldes birgt eine soziale Ungerechtigkeit: Eine durchschnittlich verdienende Familie spart dadurch 97 DM im Jahr, ein Ehepaar mit 180 000 DM Jahreseinkommen aber das Doppelte.

Besonders bedenklich ist, daß eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern keinerlei Vorteile aus der Umverteilung zieht, nämlich die Bezieher/innen von Sozialhilfe, Renten und niedrigen Einkommen, die Arbeitslosen und die Studierenden. Die mit der Steuerreform verbundene Erhöhung der Verbrauchsteuern und eventuell der Mehrwertsteuer sowie die Kürzungen und Streichungen von Staatsaufgaben und -leistungen treffen diesen Personenkreis jedoch genauso wie die Reformgewinnler.

Finanzierungsprobleme

Der Finanzierungsplan des Steuergesetzes ist ebenso umstritten wie die Tarifreform.

Läßt man nicht zuzuordnende Finanzierungsmaßnahmen außer Ansatz, so werden die Unternehmen mit rund 3 Mrd. DM, die Arbeitnehmer/innen dagegen mit etwa 7 Mrd. DM jährlich belastet. Da es durchaus wirklichkeitsnah ist, daß mehrere der steuersteigernden Regelungen zusammenfallen, wird bei vielen Arbeitnehmer/innen der Steuerentlastungseffekt durch Steuererhöhungen deutlich gemindert oder gar aufgehoben.

Den Kommunen wird ein besonders hoher Beitrag zur Finanzierung der Steuersenkung abverlangt. Nach Berechnungen des Deutschen Städtetages werden ihnen ab 1991 jährlich 5,4 Mrd. DM an Einkommensteuer fehlen. Die Folge wird sein, daß die Kommunen zwischen sinkenden Steuereinnahmen und steigenden Sozialhilfezahlungen in die Zange genommen werden. Die Wirkungen sind leicht vorstellbar: weiterer Personalabbau, weitreichende Kürzungen freiwilliger Leistungen, Schließung von Einrichtungen, noch stärker wachsende Verschuldung und Rückgang von Investitionen. Betroffen sein dürften dann wichtige Zukunftsaufgaben wie umweltfreundliche Energieversorgung, ökologische Abfallwirtschaft, öffentlicher Personen-Nahverkehr, ökologische Stadterneuerung oder Sanierung von Altlasten.

Die Bundesregierung will dagegen die Kosten der Steuerreform voll wieder hereinholen: Während sie zu den Steuersenkungen nur 8 Mrd. DM p. a. beiträgt, wird die Erhöhung von Steuern und Abgaben weitaus mehr erbringen. Zudem werden 6 Mrd. DM davon schon 1989 fällig (genauso wie die Quellensteuer), die Steuersenkungen folgen aber erst 1990.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Entwurf für eine aufkommensneutrale Umgestaltung des Steuersystems vorzunehmen, der den sozialen, ökologischen und beschäftigungspolitischen Zielsetzungen gerecht wird und vor allem folgende Bereiche und Vorgaben berücksichtigt:

a) *Soziale Tarifgestaltung*

Steuerfreiheit für den lebensnotwendigen Mindestbedarf an Einkommen durch Anhebung des Grundfreibetrags auf vorerst 10 000 DM; Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 60 %, um einer Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit näherzukommen.

b) *Gerechter Kinderlastenausgleich*

Streichung des Ehegattensplittings, einkommensneutrale Gewährung des doppelten Grundfreibetrags für Ehepaare; Erhöhung des Kindergelds auf 210 bis 450 DM je nach Kindesalter bei gleichzeitiger Abschaffung der hohe Einkommen begünstigenden Kinderfreibeträge.

c) *Korrekte Besteuerung der Zinseinkünfte*

Einführung einer Quellensteuer auf Zinseinkünfte mit einem Steuersatz von 25 % verbunden mit der ersatzlosen Streichung des Bankenerlasses, automatischen Kontrollmitteilungen der Kreditwirtschaft an die Finanzämter und einer Anhebung des Steuerfreibetrags für Kapitaleinkünfte auf derzeit 1 750 DM.

d) *Umsteuerung zu einer ökologischen Wirtschaftsweise*

Verstärkte Nutzung von Ressourcensteuern, um den Verbrauch von Rohstoffen und nicht erneuerbaren Energien einzuschränken, und von Schadstoffabgaben, um die Belastung von Luft, Wasser und Boden zu vermindern; Gewährung eines einheitlichen Verkehrsgeldes anstelle eines vom Verkehrsmittel abhängigen Werbungskostenabzugs bei Fahrten zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

e) *Beschäftigungswirksame Steuerpolitik*

Umstellung des Steuersystems dahin gehend, daß es keinen Anreiz zur Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen bietet, arbeitsintensive Wirtschaftsweisen nicht benachteiligt und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert; Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Finanzierung von arbeitszeitverkürzenden und beschäftigungswirksamen Maßnahmen.

f) *Stärkung der kommunalen Finanzausstattung*

Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen durch Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 15 auf 16 % und Verteilung unter Berücksichtigung von Strukturschwächen, Arbeitslosenzahlen und Sozialhilfelasten; Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht auf Freiberufler, Einführung einer progressiven Hebesatzgestaltung und mittelfristige Weiterentwicklung zur Wertschöpfungssteuer.

Bonn, den 21. Juni 1988

Hüser
Sellin
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

zu 3. „Umgestaltung des Steuersystems"

Unsere Gesellschaft und Wirtschaft sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

— Die Verschmutzung und Vergiftung von Luft, Boden und Wasser ist unverändert viel zu hoch, die Risiken für Mensch und Natur wachsen immer mehr;

— Rohstoffe und nicht-erneuerbare Energien werden immer noch verschwendet, die Abfallbeseitigungsprobleme erscheinen kaum noch lösbar;

— die Arbeitslosigkeit hat eine erschreckende Höhe erreicht, trotz modellhafter unternehmerischer Rahmenbedingungen ist sie in den letzten Jahren stetig gestiegen;

— die Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen steigt ständig – vor allem wegen der Arbeitslosigkeit, die Kommunen können die dadurch verursachten Lasten kaum noch tragen;

— Rentenreform und Gesundheitsreform bringen neue Belastungen mit sich, vor allem für die wirtschaftlich schwachen Teile der Bevölkerung;

— die Lasten und Pflichten der Kindererziehung finden beim Gesetzgeber nur ungenügende Berücksichtigung und Anerkennung.

Der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf zur Steuerreform 1990 trägt all diesen Problemfeldern nicht Rechnung, er bietet keinerlei Impulse für Änderungen, er basiert auf dem Prinzip des „Weitermachen wie bisher", in vielen Teilen trägt er sogar zur Verschärfung der Probleme bei.

Eine solche Steuerreform ist nicht zu verantworten. Ein Umdenken ist überfällig: Steuern und Abgaben dürfen nicht länger vorrangig unter dem Aspekt gesehen und gestaltet werden, den Finanzbedarf der öffentlichen Hand zu decken oder bestimmte Bevölkerungs- und Wählergruppen zu begünstigen. Steuern und Abgaben müssen ab sofort gezielt und „steuernd" zur Bekämpfung und Minderung von lebens- und gesellschaftsbedrohenden Entwicklungen eingesetzt werden. Dies bedeutet in der derzeitigen Lage, unser Steuer- und Finanzsystem so umzugestalten, daß damit ein Mehr an ökologischer Wirtschaftsweise, Rohstoff- und Energieeinsparung, menschenwürdigen Arbeitsplätzen, sozialer Gerechtigkeit und Kinderfreundlichkeit verwirklicht wird.

Eine solche verantwortungsbewußte Steuerreform sollte weitgehend aufkommensneutral erfolgen. Steuergeschenke engen die finanzielle Gestaltungsmöglichkeit des Staates unzumutbar ein, angesichts der immensen Haushaltsprobleme bei Bund, Ländern und Gemeinden sind sie nicht zu vertreten.

Aufkommensneutralität bedeutet also, daß die finanzielle Besserstellung der Bezieher niedriger Einkommen und der Kindererziehung mit einer erhöhten Besteuerung der finanziell besonders gut

Gestellten einhergeht. Und sie bedeutet auch, die Förderung beschäftigungswirksamer, umweltschonender und rohstoff-/energiesparender Maßnahmen mit einer gleichzeitigen Belastung beschäftigungs- und umweltfeindlicher Verhaltens- und Wirtschaftsweisen zu verbinden.

zu 3.a) „Soziale Tarifgestaltung"

Auch nach der für 1990 geplanten Erhöhung des Grundfreibetrags auf jährlich 5 616 DM reicht dieser keineswegs aus, um den Mindestbedarf für einen menschenwürdigen Lebensunterhalt zu decken. Zumindest dieser Teil des Einkommens sollte jedoch steuerfrei sein. Immerhin beträgt selbst die – eindeutig viel zu niedrige – Sozialhilfe für eine Einzelperson im Bundesdurchschnitt schon knapp 5 000 DM im Jahr. Der Grundfreibetrag muß daher auf mindestens 10 000 DM erhöht werden. Dies führt unter Einbeziehung anderer steuerlicher Regelungen dazu, daß Bruttoeinkommen bis zur Höhe von 14 000 DM im Jahr unbesteuert bleiben.

Durch eine entsprechende Gestaltung des Steuertarifs soll diese Entlastung mit steigendem Einkommen immer geringer ausfallen, Arbeitnehmer/innen mit einem Durchschnittseinkommen – das derzeit brutto knapp über 40 000 DM liegt – sollen genauso besteuert werden wie zur Zeit. Für höhere Einkommen soll die Steuerlast steigen, auch durch die Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 60 % ab 130 000 DM Jahreseinkommen. Einkommensbezieher dieser Stufe müßten dann mit einer Mehrleistung von etwa 3 000 DM jährlich zur Finanzierung einer sozial gerechten Steuerreform beitragen.

zu 3.b) „Gerechter Kinderlastenausgleich"

Unser heutiges Steuersystem ist dadurch gekennzeichnet, daß es sich weitaus mehr „lohnt", verheiratet zu sein als Kinder zu haben. Die finanzielle Belastung durch Kinder wird nur zu einem lächerlich geringen Teil ausgeglichen, dagegen begünstigt das Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer vor allem die Hausfrauenehe – unabhängig vom Vorhandensein von Kindern. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 260 000 DM im Jahr spart man alleine aufgrund des Splittingverfahrens 19 500 DM pro Jahr. Jährlich verzichtet der Staat dadurch auf schätzungsweise 40 Mrd. DM.

Aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs begünstigt das Ehegattensplitting Steuerpflichtige um so mehr, je höher ihr Einkommen ist. Wegen dieser unsozialen Verteilungswirkung und wegen der Benachteiligung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften, Alleinerziehender und der Erwerbstätigkeit der Frauen ist das Ehegattensplitting ersatzlos abzuschaffen. Wir sind uns darüber im klaren, daß die Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von Verheirateten nur einer der Schritte zur Gleichstellung aller Lebensformen ist. Notwendig sind weiterhin Maßnahmen, die dazu beitragen, das Recht aller Frauen und Männer auf Erwerbsarbeit und Grundsicherung zu realisieren, wie z. B. die

Quotierung. Eine unterschiedlich hohe Begünstigung je nach Einkommen findet dann nicht mehr statt.

Durch Kinderfreibeträge sparen Familien mit hohen Einkommen zweieinhalbmal so viel Steuern wie Geringverdienende. Eine solche diskriminierende Ungleichbehandlung von Kindern ist abzulehnen, die Kinderfreibeträge sind zugunsten einer massiven Erhöhung des Kindergelds zu streichen. Dieses sollte nicht mehr nach der Zahl der Kinder, sondern nach deren Alter gestaffelt sein und zwischen 210 und 450 DM im Monat betragen. Für Steuerpflichtige soll das Kindergeld mit der Lohn/Einkommensteuer verrechnet werden.

zu 3.c) „Korrekte Besteuerung der Zinseinkünfte"

Vorrangiges Ziel ist die vollständige Erfassung von Zinseinkünften zwecks Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit und dem entsprechenden Steuersatz. Dazu sind Kontrollmitteilungen unverzichtbar. Deshalb muß die Einführung der Quellensteuer auf Zinseinkünfte mit der Verpflichtung der Kreditwirtschaft verbunden sein, automatische Kontrollmitteilungen an die Finanzämter zu leiten.

Der Quellensteuersatz soll 25% betragen; damit erfolgt eine Angleichung an die Kapitalertragsteuer. Dies erleichtert das Verfahren bei Steuerpflichtigen und Finanzämtern, verhindert Verzerrungen zwischen verschiedenen Kapitalanlagearten und kommt einer einheitlichen EG-Regelung entgegen.

Bei der Einführung der Quellensteuer sind Nichtveranlagungsbescheinigungen erforderlich. Zu prüfen ist, ob solche nicht automatisch in Zusammenarbeit von Einwohnermeldeamt und Finanzamt bei der Übermittlung der Lohnsteuerkarten zugeschickt werden können. Sinn einer solchen Regelung ist es, zu verhindern, daß Nicht-Steuerpflichtige aus Unkenntnis oder aus „Behördenberührungsangst" unnötig Quellensteuer zahlen.

Der Bankenerlaß ist aufzuheben und keinesfalls in die Abgabenordnung zu übernehmen. Er ist als stillschweigende Billigung der Steuerhinterziehung zu werten und darf keinesfalls Gesetzeskraft erlangen. Im Falle der Einführung von Kontrollmitteilungen würde er ohnehin seinen Sinn verlieren. Die vorgesehene Amnestie bei nachträglicher Versteuerung wird abgelehnt. Die bestehende steuerrechtliche Sonderregelung der Straffreiheit bei tätiger Reue (freiwillige Nachversteuerung) reicht aus, eine gesonderte Amnestie ist überflüssig.

Die Steuerfreibeträge für Kapitaleinkünfte sind – bei jährlicher Neuberechnung – von 300 DM (bzw. 600) auf 1 750 bzw. 3 500 DM (für Ehepaare) anzuheben. Steuersystematisch zugrundegelegt wird der Vermögensteuerfreibetrag von 70 000 DM (140 000). Verzinst mit dem aktuellen Diskontsatz (derzeit 2,5%) ergibt dies 1 750 DM (3 500). Mit einem solchen Freibetrag würde das untere Einkommensdrittel der Bevölkerung freigestellt. Die jährliche Anpassung des Freibetrags anhand des Diskontsatzes soll (inflationsbedingten) Schwankungen der Zinssätze und Kapitaleinkünfte Rechnung tragen.

zu 3.d) „Umsteuerung zu einer ökologischen Wirtschaftsweise"

Steuern und Abgaben müssen an Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeit, ökologische Umstrukturierung, Schadensvermeidung und Verursacherbelastung ausgerichtet werden. Sie bekommen also Lenkungscharakter; ihr Aufkommen sinkt, je mehr die angestrebten Ziele erreicht werden. Der Verbrauch von Rohstoffen und nicht erneuerbaren Energien soll durch Ressourcensteuern eingeschränkt, die Belastung von Luft, Wasser und Boden durch Schadstoffabgaben vermindert werden. Die Einnahmen daraus sind gezielt einzusetzen, um unsere Wirtschaftsweise umweltschonend und rohstoffsparend auszugestalten. In Bereichen, wo diese ökonomische Steuerung nicht ausreicht oder wo die Gesundheits- und Naturgefährdung bereits zu groß ist, müssen Umweltsteuern und -abgaben durch gesetzliche Produktions- und Verwendungsgebote und -verbote ergänzt werden.

Als konkreter Punkt, einen ökologischen Aspekt in den Vordergrund zu bringen, eignet sich z. B. die Fahrt zur Arbeit. Der Abzug der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten ist abzuschaffen, statt dessen ist ein gesondertes Verkehrsgeld einzuführen, das als Zuschuß nach folgenden Kriterien gewährt werden soll:

— In Abhängigkeit von der Brutto-Einkommenshöhe, so daß sich bei einem Bruttoeinkommen von ca. 30 000 DM keine finanziellen Änderungen zum geltenden Recht ergeben und ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 70 000 DM kein Zuschuß mehr gewährt wird.

— Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels.

— Der Zuschuß soll sich mit –,10 DM pro einfachen Entfernungskilometer am halben Fahrpreis des ÖPNV orientieren.

— In Abhängigkeit von der zwischen Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte zurückzulegenden Entfernung, einfache Strecke.

— Das Verkehrsgeld wird von der Steuerschuld abgezogen, eventuelle negative Beträge werden ausgezahlt (Finanzamt-Lösung).

Die geplante Anhebung der Kilometerpauschale von –,36 DM auf –,50 DM ist in keiner Weise gerechtfertigt und aus ökologischer Sicht abzulehnen. Durch die Anhebung wird das Verhalten vieler Arbeitnehmer/innen, mit dem PKW zur Arbeit zu fahren und dadurch die Umwelt über Gebühr mit Schadstoffen zu belasten, finanziell gefördert. Dies ist aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen nicht zu verantworten.

Darüber hinaus ist die geltende Regelung durch die Minderung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer wegen deren progressiver Ausgestaltung unsozial. Während ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem Bruttojahresverdienst von 20 000 DM bei einer Entfernung von 20 km einfache Strecke zur Arbeitsstätte für seine Fahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs keinen Pfennig erhält, zahlt sein Kollege mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 46 000 DM 620 DM weniger Steuern, falls er mit dem Auto zur Arbeit fährt.

Zu 3.e) „Beschäftigungswirksame Steuerpolitik"

Entgegen aller Versprechungen der Bundesregierung ist die Arbeitslosigkeit seit 1982 beständig gestiegen. Die Behauptung der Bundesregierung, durch Erleichterungen der unternehmerischen Betätigung, durch Steigerung der Unternehmergewinne und durch Abbau von Arbeitnehmerrechten und -schutzbestimmungen werde die Arbeitslosigkeit sinken, hat sich als Täuschung erwiesen. Gleichzeitig wird die steigende Arbeitslosigkeit nicht selten zur Stärkung der Arbeitgebermacht, als Instrument bei Lohnverhandlungen, zur Verbesserung der Ertragslage, zum Druck auf die Noch-Beschäftigten und zur Durchsetzung „arbeitgebergerechter Beschäftigungsbedingungen" mißbraucht.

Angesichts dieser Lage ist ein völliges Umdenken erforderlich. Bei allen gesamt- und einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der öffentlichen Hand müssen die quantitativen und die strukturellen Beschäftigungseffekte in den Vordergrund gestellt werden. Dies gilt vor allem für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen. Als Beispiel für eine beschäftigungsorientierte Ausgestaltung der Steuergesetzgebung ist das Entwicklungsländer-Steuergesetz von 1975 zu nennen, das bei besonders beschäftigungswirksamen Investitionen – wozu es konkrete Berechnungsrichtlinien gab – die doppelte steuerliche Förderung vorsah.

Das Stabilitätsgesetz von 1967 verpflichtet die Bundesregierung zur Gewährleistung der Vollbeschäftigung. Eines der in diesem Gesetz genannten Instrumente ist die Erhebung einer Ergänzungsabgabe (Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer). Die Erhebung dieser Abgabe und ihre zweckgebundene Verwendung zur Finanzierung beschäftigungswirksamer Maßnahmen drängt sich in der derzeitigen volkswirtschaftlichen Situation geradezu auf. Einerseits würden dadurch die für eine aktive Arbeitsmarktpolitik erforderlichen Mittel bereitgestellt, andererseits könnten durch eine entsprechende Ausformung der Ergänzungsabgabe gezielt die übertariflich Verdienenden, die Selbständigen und die Unternehmen zur Finanzierung herangezogen werden, nachdem bislang ausschließlich die Arbeitnehmer durch niedrige Tarifanhebungen zugunsten von arbeitszeitverkürzenden Tarifvereinbarungen ihren finanziellen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet haben.

zu 3.f) „Stärkung der kommunalen Finanzausstattung"

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden entwickelt sich immer bedrohlicher. Der jüngste Bericht der Bundesbank hat dies gerade dargelegt und berichtet, daß sich das Gesamtdefizit 1986 auf 2 Mrd. DM und 1987 schon auf knapp 3 Mrd. DM belief. Der Deutsche Städtetag bezeichnet die Steuerreform 1990 daher als Zerreißprobe für die kommunalen Haushalte und kündigt „massive Einschnitte in das städtische Leistungsangebot" sowie einen „sich erneut deutlich beschleunigenden Rückgang der kommunalen Investitionen" an. Die ab 1989 geplanten Steuer- und Abgabenerhöhungen, mit denen die Finanzprobleme des Bundes verringert werden sollen, bringen den Kommunen gar nichts. Am Aufkommen der Quellensteuer sind sie nicht beteiligt. Auch die

diskutierte Anhebung der Mehrwertsteuer würde den Kommunen nicht helfen, da die Einnahmen daraus zwischen Bund und Ländern geteilt werden. Die durch die Steuer- und Abgabeerhöhungen bewirkten Preissteigerungen treffen die Kommunen allerdings voll.

Da auch das rapide Wachstum der Sozialhilfelasten der Kommunen weitgehend auf die Untätigkeit bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zurückführbar ist, trägt die Bundesregierung die Hauptverantwortung für die Finanzklemme der Kommunen. Die Forderung, daß der Bund die Hälfte der Sozialhilfekosten übernehmen soll, ist daher allzu berechtigt. Mittelfristig ist anzustreben, daß der Bund diese Zahlungen zu 100 % leistet.

Die finanzielle Ausstattung der Kommunen muß daher unverzüglich und nachhaltig verbessert werden, ihre finanzielle Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit ist zu sichern. Die Forderung des Deutschen Städtetages, den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 1 % auf 16 % zu erhöhen, ist uneingeschränkt zu unterstützten; die Verteilung der Mehrzuweisung sollte Strukturschwächen, Arbeitslosenzahlen und Sozialhilfelasten der Kommunen berücksichtigen.

Die Gewerbesteuer muß beibehalten und durch die Ausweitung der Steuerpflicht auf Freiberufler und eine progressive Hebesatzgestaltung verbessert werden. Mittelfristig ist sie zu einer kommunalen Wertschöpfungsteuer weiterzuentwickeln, die auf einer erweiterten Bemessungsgrundlage fußt, den Kreis der Steuerpflichtigen deutlich ausweitet, das kommunale Hebesatzrecht beibehält und die Einnahmen der Kommunen merkbar steigert.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333